

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0061067

Entscheidungsdatum

24.10.2023

Geschäftszahl

3Ob41/89; 1Ob77/01g; 3Ob221/04b; 3Ob76/16x; 1Ob163/21h; 6Ob51/21z; 9Ob66/21b; 4Ob208/21y;
2Ob54/22p; 2Ob198/21p; 7Ob58/22p; 1Ob173/21d; 6Ob76/22b; 6Ob199/22s; 8Ob81/22b; 7Ob183/22w;
3Ob76/22f; 9Ob83/22d; 8Ob170/22s; 1Ob164/23h; 7Ob125/23t

Norm

EVHGB Art8 Nr8

Rechtssatz

Kriterium der echten Fremdwährungsschuld ist, dass der Gläubiger den Anspruch auf Zahlung in Fremdwährung hat, während bei der unechten Fremdwährungsschuld dem Gläubiger eine Forderung nur in inländischer Währung zusteht und die Angabe der fremden Währung lediglich als Rechnungsgrundlage zur Ermittlung des geschuldeten Schillingbetrages dient. Merkmal der effektiven Fremdwährungsschuld ist dagegen, dass dem Schuldner bei einer auf eine ausländische Währung lautenden Schuld nicht das Recht (Ersetzungsbefugnis) zusteht, die Schuld durch Zahlung mit inländischer Währung zu tilgen, sondern dass er auch bei vereinbarten inländischen Zahlungsort nur in ausländischer Währung erfüllen kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 1989-05-24 3 Ob 41/89

Veröff: EvBl 1989/131 S 500 = ÖBA 1989,1225

TE OGH 2001-10-22 1 Ob 77/01g

Beisatz: Die Ersetzungsbefugnis steht dem Schuldner zu, ohne dass es hiezu eines Vorbehalts bedürfte. Sie kann aber durch den Parteiwillen ausgeschlossen werden. Das ist dann anzunehmen, wenn das Wort "effektiv" oder ein gleichbedeutender Ausdruck ("nicht anders") gebracht worden ist, oder wenn es sich aus dem Zweck der Vereinbarung ergibt. (T1)

Veröff: SZ 74/178

TE OGH 2005-01-26 3 Ob 221/04b

nur: Kriterium der echten Fremdwährungsschuld ist, dass der Gläubiger den Anspruch auf Zahlung in Fremdwährung hat, während bei der unechten Fremdwährungsschuld dem Gläubiger eine Forderung nur in inländischer Währung zusteht und die Angabe der fremden Währung lediglich als Rechnungsgrundlage zur Ermittlung des geschuldeten Schillingbetrages dient. (T2)

Veröff: SZ 2005/9

TE OGH 2016-09-22 3 Ob 76/16x
Auch

TE OGH 2021-10-12 1 Ob 163/21h
Vgl auch

TE OGH 2022-02-02 6 Ob 51/21z
Vgl

TE OGH 2022-05-19 9 Ob 66/21b
Vgl

TE OGH 2022-05-24 4 Ob 208/21y
Vgl; Beisatz: Auch die Rückzahlung kann je nach Vertragsgestaltung daher entweder in Euro (unechte Fremdwährungsschuld) oder in fremder Währung geschuldet sein (echte Fremdwährungsschuld). (T3)

TE OGH 2022-06-27 2 Ob 54/22p
Vgl; Beis wie T3

TE OGH 2022-06-27 2 Ob 198/21p
Vgl; Beis wie T3

TE OGH 2022-06-29 7 Ob 58/22p
Vgl

TE OGH 2022-05-18 1 Ob 173/21d
Vgl

TE OGH 2022-08-29 6 Ob 76/22b
Vgl

TE OGH 2022-11-18 6 Ob 199/22s
Vgl

TE OGH 2022-11-21 8 Ob 81/22b

nur T2; Beisatz: Hier: Voraussetzung für den echten Fremdwährungskredit ist daher, dass der Kredit in einer anderen Währung als in Euro gewährt wird und die fremde Währung die – vor allem für die Rückzahlungsverpflichtung des Kreditnehmers – maßgebliche Grundlage bildet. (T4)

Beisatz: Es liegt im Wesen des Fremdwährungskredits, dass Vorteile, die sich aus dem Zinsniveau einer fremden Währung ergeben, nutzbar gemacht werden sollen. Daher steht der Umstand, dass der Kreditnehmer sein Einkommen in einer anderen Währung lukriert, als der Kredit aufgenommen wurde und zurückzahlen ist, mit dem Zweck eines Fremdwährungskredits typischerweise nicht in Widerspruch. Dass vereinbart ist, dass Kreditraten direkt vom Euro-Girokonto des Kreditnehmers eingezogen werden, dient letztlich der Praktikabilität in der Abwicklung eines Fremdwährungskredits, ändert aber nichts an dessen Natur. (T5)

Beisatz: Wird dem Kreditnehmer zusätzlich die Wahl eingeräumt, sich den (Fremdwährungs-)Kredit in Fremdwährung oder in Euro auszahlen zu lassen, handelt es sich um ein Angebot der Bank, zusätzlich

zum Kreditvertrag einen Geldwechselvertrag abzuschließen. Lässt sich der Kreditnehmer den Kredit in Euro auszahlen, tritt zum Kreditvertrag ein (entgeltlicher) Geldwechselvertrag hinzu. (T6)

TE OGH 2022-12-13 7 Ob 183/22w

Vgl; Beisatz: Hier: Kreditvertrag und optionaler Geldwechselvertrag (Trennungsmodell); auch bei Entfall der beanstandeten „Konvertierungsklausel“ hat die Kreditrückzahlung in der Fremdwährung zu erfolgen, keine (Gesamt-)Nichtigkeit des Kreditvertrags. (T7)

TE OGH 2022-12-15 3 Ob 76/22f

Vgl

TE OGH 2023-03-23 9 Ob 83/22d

vgl

TE OGH 2023-02-23 8 Ob 170/22s

vgl; Beisatz nur wie T6

Beisatz: Der Fremdwährungskreditvertrag bleibt wirksam, selbst wenn die Konvertierungsvereinbarung entfiel und dispositives Recht nicht anwendbar wäre. (T8)

TE OGH 2023-10-23 1 Ob 164/23h

vgl; Beisatz wie T4

TE OGH 2023-10-24 7 Ob 125/23t

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061067